

**Gegenüberstellung:**  
**Schiffsmechaniker (SM) / Schiffsbetriebstechnischer-Assistent (SBTA)**

	Schiffsmechaniker	Schiffsbetriebstechnischer Assistent
<b>Voraussetzungen</b>	Kein Schulabschluss erforderlich Gültige Seediensttauglichkeit für Deck <b>und</b> Maschine	Sekundarabschluss I (Realschule) Gültige Seediensttauglichkeit für Deck <b>oder</b> Maschine
<b>Ausbildungskontrolle und- Beratung</b>	Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. nach § 91 Seearbeitsgesetz zuständige Stelle für die berufliche Bildung in der Seeschifffahrt	Berufsfachschule z.B. die staatliche Seefahrtsschule Cuxhaven
<b>Ausbildung</b>	Nach § 2 See-Berufsausbildungsverordnung (See-BAV) Staatlich anerkannte duale Berufsausbildung	Landesrechtlich geregelte schulischer Bildungsgang mit Praxisanteilen nach Rahmenvereinbarung über Ausbildung und Prüfung zum SBTA an Berufsfachschulen
<b>Ausbildungsdauer</b>	3 Jahre	2 Jahre
<b>Ausbildungsrahmen</b>	Ausbildungsrahmenplan Rahmenlehrplan Betrieblicher Ausbildungsplan	Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent
<b>Zuständiger betrieblicher Ausbilder</b>	Nach Vorgabe § 7 der See-BAV	Keine Vorgaben
<b>Ausbildungsstätten</b>	Anerkannte Ausbildungsschiffe (§8 See-BAV) Berufsschulen Durch die zuständige Stelle überwachte überbetriebliche Ausbildungsstätten (§10 See-BAV)	Berufsfachschule Schiffe
<b>Vertrag</b>	Nach den Vorschriften des § 82 Seearbeitsgesetz Mustervertrag wurde in Abstimmung mit den Sozialpartnern erstellt	Keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben
<b>Vertragspartner</b>	Eine ausbildende Reederei Auszubildender/ Auszubildende	Reedereien Schüler/Schülerin
<b>Status</b>	Auszubildender/ Auszubildende Besatzungsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 Seearbeitsgesetz	Schüler/ Schülerin <b>Kein</b> Besatzungsmitglied gem. § 3 Abs. 3 Nr. 9 Seearbeitsgesetz

**Gegenüberstellung:**

**Schiffsmechaniker (SM) / Schiffsbetriebstechnischer-Assistent (SBTA)**

	Schiffsmechaniker	Schiffsbetriebstechnischer Assistent
<b>Anspruch auf Vergütung</b>	gem. §§84, 85 Seearbeitsgesetz	Nein
<b>Anspruch auf Urlaub</b>	gem. §§ 56,57 Seearbeitsgesetz	Nein
<b>Prüfung</b>	Gestreckte Abschlussprüfung (Teil 1 und Teil 2) vor einem von der zuständigen Stelle einberufenen Prüfungsausschuss nach § 13ff See-BAV	Schulische Prüfung
<b>Abschluss</b>	Facharbeiter zum Schiffsmechaniker im gesamten Schiffsbetrieb International Befähigungsnachweis <i>rating deck and rating engine</i>	Schiffsbetriebstechnischer Assistent Nautik <u>oder</u> Technik <u>oder</u> Fischerei
<b>Ausbildungskosten</b>	Kosten der Berufsausbildung werden vom Reeder getragen einschließlich der Verpflegung und Unterbringung während der Berufsschulzeit sowie der überbetrieblichen Ausbildungen Metall und Sicherheit	Keine Regelungen für die Übernahme oder Erstattung von Kosten während der Berufsfachschule. So muss u.a. die Unterbringung vor Ort während der Berufsfachschule vom SBTA selbst getragen werden.
<b>Weiterbildung</b>	Nach erfolgreicher Ausbildung als Schiffsmechaniker ohne zusätzliche Seefahrzeiten ist eine Weiterbildung an einer nautischen oder schiffsbetriebstechnischen Fach-oder Fachhochschule zum nautischen oder technischen Wachoffizier möglich	Nach erfolgreichem Abschluss SBTA und anschließender erfolgreicher praktischer Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer oder technischer Offiziersassistent von 52 Wochen ist eine Weiterbildung an einer nautischen oder schiffsbetriebstechnischen Fachschule zum nautischen oder technischen Wachoffizier möglich
<b>Ausbildungsförderung</b>	Ausbildungsbezogene Förderung für die Ausbildungsreederei durch den Bund und die Stiftung Standort Deutschland	Keine